

# Haushaltssatzung der Gemeinde Lemwerder für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in der Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.257.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.257.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.109.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.918.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	943.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.868.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.601.499 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.654.399 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.845.900 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.601.499 Euro

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 130.000 Euro

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,- Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	385 v. H.
------------------	-----------

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 3.500,- Euro nicht überschreiten.

Lemwerder, den 16. Juni 2016

.....  
Regina Neuke  
Bürgermeisterin